

Info-Service 6/2023

CO₂-Grenzausgleichsmechanismus - Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) Berichtspflichten in der Übergangsphase ab 1. Oktober 2023

Am 1. Oktober 2023 bereits hat die Übergangsphase des CO₂-Grenzausgleichsystems (Carbon Border Adjustment Mechanism, „CBAM“) der Europäischen Union (EU) begonnen. Damit gelten neue quartalsweise Berichtspflichten für Importeure von Waren aus Drittstaaten und somit für große Teile der deutschen Industrie.

Die EU hat sich das Ziel gesetzt, bis 2050 klimaneutral zu werden. Ein Baustein, um dieses Ziel zu erreichen, ist der CBAM. Damit führt die EU einen CO₂-Preis in Form von Emissionszertifikaten für importierte Waren ein. Damit soll flankierend zur Reform des Systems des Europäischen Emissionshandels (EU-EHS) dem Risiko einer Verlagerung der Produktion in Länder ohne vergleichbare Klimaschutzanstrengungen („Carbon Leakage“) begegnet werden. Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens (vgl. unseren [Info-Service 10/2022](#) vom 23. Dezember 2022) ist die entsprechende Verordnung [CBAM-Verordnung \(EU\) 2023/956](#) am 16. Mai 2023 im EU-Amtsblatt veröffentlicht worden und gilt ab dem 1. Oktober 2023. Die Umsetzung erfolgt nun stufenweise bis zur vollständigen Anwendung ab dem 1. Januar 2026. Für die Übergangsphase ab dem 1. Oktober 2023 bis zum 31. Dezember 2025 gilt zusätzlich die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/1773](#), in Kraft getreten am 16. September 2023. Sie konkretisiert die vereinfachten Berichtspflichten. Der Übergangszeitraum dient insbesondere dazu, Erfahrungen und Daten zu sammeln, um die Abläufe für die Implementierungsphase ab 2026 praxistauglich gestalten zu können. Eine Abgabepflicht von CO₂-Zertifikaten gilt in dieser Phase noch nicht. Allerdings ist der erste Bericht bereits zum 31. Januar 2024 fällig.

I. Anwendungsbereich

Alle in der EU ansässigen Unternehmen, die Eisen, Stahl, Zement, Aluminium, Elektrizität, Düngemittel, Wasserstoffe sowie bestimmte Vor- und nachgelagerte Produkte in reiner oder verarbeiteter Form aus EU-Drittstaaten importieren, müssen alle diese Importe seit 1. Oktober 2023 gesondert quartalsweise melden. Ausgenommen hiervon sind Importe aus EFTA-Staaten.

Der Anhang I der CBAM-Verordnung enthält dafür eine detaillierte Liste der Waren, sortiert anhand der Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN-Codes), entsprechend den KN-Codes gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87. Entscheidend ist daher die beim Import verwendete Warennummer/Zolltarifnummer.

Berichtspflichtig ist der Einführer bzw. Zollanmelder oder dessen indirekter Vertreter.

II. Erste Berichtspflicht zum 31. Januar 2024

Die erste Meldung muss für das vierte Quartal 2023 bis spätestens zum 31. Januar 2024 abgegeben werden.

Unternehmen müssen hierfür das CBAM-Übergangsregister ([CBAM-Register](#)) nutzen. Dabei handelt es sich um ein Online-Tool der EU-Kommission, über das die Berichte sowohl erstellt als auch abgegeben werden können. Korrekturen sind bis zu zwei Monate lang möglich. Für die ersten beiden Berichte gilt eine längere Frist.

Auf die folgenden Informationen kommt es bei der Berichterstellung an:

- die Gesamtmenge jeder Warenart, ausgedrückt in Megawattstunden bei Elektrizität und in Tonnen bei anderen Waren, angegeben für jede Anlage, die die Waren im Ursprungsland herstellt,
- die tatsächlichen eingebetteten grauen Gesamtemissionen, ausgedrückt in Tonnen CO₂-Emissionen pro Megawattstunde Elektrizität oder für andere Waren in Tonnen CO₂-Emissionen pro Tonne jeder Warenart, berechnet nach der in Anhang IV bzw. in der Durchführungsverordnung beschriebenen Methode,
- die gesamten indirekten Emissionen.
- sofern vorhanden, den CO₂-Preis, der in einem Ursprungsland für die in den eingeführten Gütern enthaltenen Emissionen zu zahlen ist, unter Berücksichtigung einschlägiger Rabatte oder sonstiger Formen des Ausgleichs.

Unternehmen sollten daher spätestens jetzt damit beginnen, die Importe nach Ursprungsland, ggf. Produktionsstätte, sowie den technischen Rahmen der Meldung und maßgebliche Standardwerte zusammenzustellen. Entscheidend dabei ist die Abstimmung mit Lieferanten hinsichtlich der Kalkulation der CO₂-Emissionen gemäß Anhang IV der CBAM-VO. Weiterführende Informationen enthalten die Leitlinien für Anlagenbetreiber in Drittländern ([Guidance Document](#)). Zudem hat die Generaldirektion Steuern und Zollunion eine Excel-Vorlage ([Excel-Sheet](#)) zur Abfrage innerhalb der Lieferkette bereitgestellt. Falls

keine Werte vorliegen oder der Lieferant diese nicht mitteilt oder mitteilen kann, können zumindest kurzfristig (höhere) Standardwerte bis 30. Juli 2024 verwendet werden, die im Meldeportal hinterlegt werden.

III. Implementierungsphase ab 2026

Mit Ablauf der Übergangsphase ab 2026 gelten dann über die Berichtspflicht hinausgehende Verpflichtungen für Importeure. Diese stellen sich überblicksartig wie folgt dar:

- Beantragung einer CBAM-Anmeldeberechtigung als „zugelassener Anmelder“ am Ort der Niederlassung. Die vom CBAM erfassten Waren dürfen dann nur noch von zugelassenen Anmeldern in das Zollgebiet der Union eingeführt werden.
- Berechnung der eingebetteten direkten und indirekten Emissionen der Einfuhrware in die EU – orientiert an dem EU-EHS (Standardmethodik oder Massenbilanzierung).
- Kauf der entsprechenden Anzahl an CBAM-Zertifikaten bei der zuständigen CBAM-Behörde zur Deckung der direkten und voraussichtlich auch indirekten Emissionen (vgl. unseren [Info-Service 10/2022](#)). Derzeit ist noch unklar, welche Behörde die Aufgabe wahrnehmen wird.
- Abgabe einer nun jährlichen CBAM-Erklärung bis zum 31. Mai jedes Kalenderjahres für die mit dem vorausgehenden Kalenderjahr importierten Güter verbundenen Emissionen.
- Überprüfung der Angaben der CBAM-Erklärung durch eine akkreditierte Prüfstelle.

Die genauen Anforderungen und Prozesse sind noch nicht abschließend und können sich im Laufe der Übergangsphase noch ändern.

Hamburg, den 1. November 2023

gez. Dr. Markus Ehrmann

gez. Vanessa Müller